

Konzept zum Schutz vor übergriffigem Verhalten

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“

„Pädagogik kommt vor Aufsicht“

Beteiligung - Prävention - Schutz - Beschwerde

1. Grundsätzliches – Warum dieses Konzept?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene werden in unserer Einrichtung betreut, weil sie emotionalen Belastungen ausgesetzt waren, psychische und physische Gewalt erlebt haben, sich Beziehungsabbrüchen ausgeliefert sahen oder diverse Enttäuschungen mit Erwachsenen erlebten.

Alle Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber den Mitarbeiter*innen. Alle Mitarbeiter*innen – egal ob Pädagog*in, Wirtschaftskraft, Hausmeister, Praktikant*in - übernehmen Verantwortung für die psychische und physische Unversehrtheit der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die eine Zeit ihres Lebens bei uns verbringen.

Aus diesem Grund ist es außerordentlich wichtig, dass alle Mitarbeiter*innen des St. Josefs-Heimes und der Wohngruppe Purk die psychische und physische Unversehrtheit unserer Klienten wahren und besonders sensibel mit deren erfahrenen Verletzungen und traumatischen Erfahrungshintergründen umgehen.

Dieses Konzept will mit dazu beitragen,

- dass Grenzverletzungen erkannt und enttabuisiert werden, d.h. das offen über das Thema Grenzachtung im pädagogischen Handeln gesprochen und damit vor übergriffigem Verhalten geschützt wird.
- dass Kinder und Jugendliche und ihre Familien an Entscheidungen beteiligt werden.
- dass Wege der Beschwerdemöglichkeiten aufgezeigt sind.

2. Gesetzliche Grundlagen

2.1. BGB Artikel 2

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit (d. h. auch seiner Sexualität), soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

2.2. UN-Kinderrechte

Artikel 1	Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung abhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
Artikel 3	Recht auf Gesundheit
Artikel 5	Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung

Artikel 6	Recht, sich zu informieren, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu versammeln
Artikel 7	Recht auf eine Privatsphäre und eine gewaltfreie Erziehung im Sinne der Gleichberechtigung und des Friedens
Artikel 8	Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
Artikel 18	Verantwortung für das Kindeswohl
Artikel 19 -	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
Artikel 26 -	Soziale Sicherheit
Artikel 34 -	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Artikel 39	Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

2.3. SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) insbesondere § 8 a

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Der §8a SGBVIII konkretisiert den allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt die Verantwortlichkeit der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

Das Stadtjugendamt München und auch andere Jugendämter haben mit den freien Trägern eine sog. Grundvereinbarung zu §§8 a und 72 a SGB VIII abgeschlossen.

Diese Vereinbarung verpflichtet Jugendämter und Einrichtungen, auf der Basis kooperativen Zusammenwirkens das Kindeswohl in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern.

3. Übergriffiges Verhalten unter Kindern

Wo immer sich Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene bewegen, kann es zu unterschiedlichsten Formen übergriffigen Verhaltens kommen.

Dieses Konzept wird Gewalt in der Einrichtung nicht unmöglich machen, aber es wird im Umgang mit den verschiedenen Formen von Übergriffen sensibilisieren. Es fördert eine Kultur des Hinschauens und Benennens von Gewalt und des Einschreitens gegen Gewalt.

Fähigkeiten wie Empathie, Verständnis und Geduld werden von den Kindern durch gezielte pädagogische Interventionen langfristig als zielführender erlebt, als die Anwendung von Gewalt.

3.1. Definition

Das Wort „Aggression“ (lat. aggredi) bedeutet heran schreiten, sich nähern, angreifen. Um sich einer neuen Situation zuwenden und sie bewältigen zu können, benötigt der Mensch ein gewisses Maß an Aggression. Gewalt entsteht dann, wenn z. B. aus Angst oder Frustration ein gutes „Sich Nähern“ nicht mehr möglich erscheint.

Gewalt tritt körperlich auf durch Schlagen, Kratzen, Beißen. Aber auch beleidigende, herabsetzende Äußerungen sind Ausdruck von Übergriffen.
Gewalt kann sich gegen die eigene Person, andere Menschen und Gegenstände richten.

Unsere Definition von Gewalt:

Alles, was mit Menschen und Dingen gemacht wird, das Schaden anrichtet, ist Gewalt.
Die Qualität der Gewalt ist abhängig von Motivation und Auswirkung.

Wir sprechen von Gewalt, wenn:

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene verspottet oder „niedergemacht“ werden.
- Gegenstände und/oder Eigentum Anderer absichtlich zerstört wird.
- Gewalt angedroht oder vollzogen wird.
- Bedrohungen oder Erpressungen stattfinden.
- Ältere und/oder Intelligenterere ihre Macht ausnutzen.
- Sexuelle Anspielungen gemacht werden oder jemand gegen seinen Willen angefasst wird.
- Einer Person, auch sich selbst, gezielt Schaden zugefügt wird.

3.2. Folgen von Übergriffen

Übergriffige Klienten können u. U. zunächst ihren „Triumph“ genießen und haben ein Gefühl der Stärke und Überlegenheit. Gewalttätiges Verhalten ist jedoch ein Zeichen von Hilflosigkeit, mangelnden Fähigkeiten Konflikte gut zu lösen und Kontrollverlust und geht mit emotionalen und körperlichen Verletzungen sowohl bei den Übergriffigen, wie auch bei den betroffenen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einher.

Erfolgt keine erzieherische Reaktion oder Gegenreaktion auf die ausgeübte Gewalt, kann bei den übergriffigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Überzeugung wachsen, dass Gewalt ein normales und geduldetes Mittel ist, um sich Respekt zu verschaffen oder seinem Ärger Luft zu machen.

4. Reaktionen auf übergriffiges Verhalten

4.1. Konkretes Umgehen mit den Betroffenen

1. Betroffene werden ernst genommen, wenn sie von Attacken berichten (derlei Schilderungen werden weder verharmlost noch dramatisiert!). Nötiger sind Ruhe und geduldige Zugewandtheit als Aufregung oder Empörung. Sinnvoll sind konkrete Fragen, aber auch das Zulassen von Erklärungen. Es geht zunächst um die Schilderung der Abläufe und das Verstehen der Situation, nicht um kriminalistisches Erfassen der Wahrheit.
2. Oft fällt es Betroffenen schwer, über ihre Erlebnisse zu sprechen. Scham, Schuld und nicht „petzen“ wollen, hindern daran. Hier kann Wertschätzung und Mitgefühl die Hemmschwelle senken.
3. Betroffene von Gewalt müssen lernen, sich in schwierigen Situationen effektiv zu schützen. Lösungsmöglichkeiten werden möglichst konkret geübt. Der/Die Betroffene darf auf keinen Fall das Gefühl haben, mit dem Problem alleine zu sein. Es gibt immer Vertrauenspersonen! Sie müssen gesucht werden.

4.2. Konkretes Arbeiten mit übergriffigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

1. Übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene versuchen häufig, ihr Verhalten zu bagatellisieren, zu rechtfertigen und die Verantwortung auf das Opfer zu schieben. Die Pädagog*innen haben eine eindeutige Haltung: Es gibt vielleicht eine Erklärung – auf keinen Fall eine Rechtfertigung von Gewalt.
2. Von grundsätzlicher Bedeutung ist eine angemessene Wiedergutmachung. Eine ehrliche Entschuldigung ist Voraussetzung. Entschuldigung und Wiedergutmachung sind notwendig, um wieder ein Gleichgewicht herzustellen.
3. Angebote für eine Entschuldigung / Wiedergutmachung werden mit dem übergriffigen Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erarbeitet (Täter-Opfer-Ausgleich). Dies geht erst, wenn die Verantwortung für das gewalttätige Handeln übernommen wurde.
4. Wird die Verantwortung nicht übernommen, muss daran gearbeitet werden. Der „Täter“ wird von der Gruppe weitgehend „isoliert“, d.h. er nimmt zunächst nicht an Gruppenaktivitäten teil. Die anderen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Gruppe bedürfen des Schutzes!

Übergriffige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben die volle Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und Wiedergutmachung zu leisten. Sie müssen konkret lernen, bei Stress oder Konflikten nicht mit Gewalt zu reagieren bzw. derart zu agieren.

4.3. Arbeit mit der Heilpädagogischen Wohngruppe

Das Thema übergriffiges Verhalten und Gewalt wird immer wieder in den wöchentlich stattfindenden Kinderkonferenzen besprochen. Nicht nur dann, wenn ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener betroffen ist!

Im Alltag wird soziales Verhalten ständig eingeübt und reflektiert. Zusätzlich werden die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Rahmen sozialer Kompetenztrainings hinsichtlich ihres Umgangs mit schwierigen Situationen und Konflikten gewaltpräventiv geschult. Auf alltägliche „nicht so schlimme Aggression“ wird durch Ansprechen und Einhalt gebieten reagiert. Entscheidend ist die klare und eindeutige Haltung der Pädagog*innen, die keine Form der Gewalt duldet.

Einer Solidarisierung der Gruppe mit dem übergriffigen Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist Einhalt zu gebieten. Dies geschieht durch strikte Verbote jeglicher übergriffigen Handlungen, der Vermittlung klarer Haltungen der Pädagog*innen und Verstärkung des empathischen, positiven Sozialverhaltens. Neben der Unterbindung von verbalen oder tätlichen Gewalttätigkeiten ist uns wichtig, den von uns zu Betreuenden im Rahmen der engen Struktur der Gruppe Angebote zu machen, die Erfolgserlebnisse einschließen, um somit das Selbstwertgefühl und die Selbsteffizienz auf gesündere Weise zu stärken.

Inhalt und Ziel der Arbeit mit der Heilpädagogischen Wohngruppe

- Zivilcourage üben
- Was ist Gewalt?
- Wie geht es den Betroffenen?
- Wie gehen wir damit um?
- Was ist eine „ehrliche Entschuldigung“ und Wiedergutmachung?
- Welche Konsequenzen folgen?
- Wie verhalte ich mich, wenn Gewalt gegen mich ausgeübt wird?
- Wie verhalte ich mich, wenn ich sehe, dass Gewalt gegen andere ausgeübt wird?
- Welche Möglichkeiten gibt es in der Gruppe für jede/n Einzelne/n Wut legitim abzureagieren?

4.4. Arbeit mit Eltern und Familien

Formen der Kommunikation zwischen Pädagog*innen und Eltern fördern oder behindern die Arbeit mit den Kindern.

Eltern treten für ihre Kinder ein und haben deren Interessen im Focus. Pädagog*innen haben die gesamte Gruppe im Auge.

Eltern neigen selber u. U. zu gewalttätigem Handel und reagieren mit Neutralisierungstechniken.

4.4.1. Arbeit mit Eltern, deren Kind zum Opfer wurde

Transparenz ist oberstes Gebot. Die Eltern der beteiligten Kinder erfahren rechtzeitig und in angemessener Form von übergriffigem Verhalten. Dazu gehört auch eine klare fachliche Einschätzung und soweit möglich eine Information darüber, welche Maßnahmen ergriffen wurden. Wichtig ist immer, dass die Situation möglichst sachlich beschrieben wird, ohne zu verharmlosen oder zu dramatisieren.

Für die Eltern betroffener Kinder wird sichergestellt:

- Bestmöglicher Schutz ihres Kindes vor weiteren Übergriffen.
- Angenommen werden mit ihren Gefühlen und Ängsten, ihren Aufregungen und Sorgen.
- Beratung, wie sie selber damit umgehen und sich ihrem Kind gegenüber verhalten sollen.
- Durchführung geeigneter Maßnahmen (z. B. Beratung durch Fachdienste oder externe Fachstellen).

4.4.2. Arbeit mit Eltern, deren Kinder übergriffig wurden

Eltern übergriffiger Kinder werden rechtzeitig und in angemessener Form informiert und nach Möglichkeit in die Planung des Weiteren Vorgehens einbezogen. Es kann vorkommen, dass sich die Eltern angegriffen fühlen und daraus Misstrauen gegenüber der Einrichtung, oder den Pädagog*innen entsteht. Sie können den Vorfall jedoch auch bagatellisieren und die Verantwortung des Kindes rundweg abstreiten.

Häufig können sie das Problem dann akzeptieren und an seiner Lösung mitwirken, wenn sie sicher sind, dass es um ein pädagogisches Vorgehen geht, das auch ihrem Kind nützt und nicht darum, ihr Kind an den „Pranger“ zu stellen.

Für Eltern übergriffiger Kinder wird sichergestellt:

- Keine Stigmatisierung und Demütigung ihres Kindes.
- Keine Schuldzuweisung an sie als Eltern.
- Beratung und Unterstützung beim weiteren Umgang mit dem Übergriff.
- Gemeinsamer Versuch die zugrundeliegende „Not des Täters“ zu eruieren, um spezielle Therapieangebote zu konkretisieren.

4.5. Handlungsanweisung in Bezug auf übergriffiges Verhalten allgemein

- Jedem (verbal, physisch, psychisch) übergriffigen Verhalten wird umgehend und eindeutig Einhalt geboten.
- Über jedes übergriffige Verhalten werden die Einrichtungsleitung und der Fachdienst informiert.
- Jede Form des übergriffigen Verhaltens wird mit allen Beteiligten bearbeitet und dokumentiert. Die Information wird an die Einrichtungsleitung und den Fachdienst weitergeleitet.
- Die Einrichtungsleitung informiert den Trägervertreter sowie ggfs. die Heimaufsicht und das Jugendamt.

5. Sexuelle Übergriffe

5.1. Kurzer Exkurs zur Entwicklung kindlicher Sexualität

Sexualität ist eine Lebensenergie. Sie ist der Wunsch nach Wohlbefinden, körperlich-seelischer Geborgenheit, Lust und Zärtlichkeit. Die sexuelle Entwicklung ist ein Teil der Persönlichkeitsentwicklung. Sexualität äußert sich je nach Alter und Entwicklungsphase sehr unterschiedlich.

Schon kleine Kinder entdecken den Körper als Quelle von Lustgefühlen. Erkundungen des Körpers und Zärtlichkeit finden sich in sog. „Doktorspielen“, aber auch beim Kuscheln in der Schmusecke und vielen anderen Situationen.

Selbsterkundungen des Körpers und auch Masturbation finden in der gesamten Kindheit statt und dienen dem Ausprobieren und Kennenlernen des eigenen Körpers.

Im Spiel imitieren Kinder Geschlechtsverkehr. Sie legen sich aufeinander, bewegen sich und stöhnen. Kinder, die Geschlechtsverkehr spielen, kennen jedoch das Begehren nicht, das Erwachsene dabei leitet. Es findet ein unbedenkliches „Nachspielen“ des Verhaltens Erwachsener statt.

Auch Kinder im Grundschulalter sind sexuell aktiv. Allerdings haben sie schon die Einhaltung von Schamgrenzen gelernt und bevorzugen unbeobachtete Situationen.

Verzichtet wird auf sexuelle Aktivitäten in der Regel nur, wenn die Kinder dafür bestraft wurden oder sie Angst vor einer moralischen Instanz haben.

Ab ca. 5 – 6 Jahren kennen Kinder Gefühle von Verliebtheit. Sie möchten der oder dem verehrten anderen Kind nahe sein und Zärtlichkeit austauschen. Dies hat jedoch nichts zu tun mit Wünschen nach sexueller Vereinigung wie bei Erwachsenen.

5.2. Umgang mit sexueller Aktivität bei Kindern

Kindliche Sexualität wird nicht tabuisiert, unterdrückt oder gar bestraft. Dem Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen wird jedoch vermittelt, dass das Reiben an den Genitalien, das Imitieren des Geschlechtsverkehrs u. ä. in der Gruppe nicht möglich ist.

Im eigenen Zimmer, eigenen Bett ohne Beobachtung ist es angemessen. Dadurch wird einerseits Wertschätzung, aber auch der Aufbau einer gesunden Schamgrenze vermittelt.

Auch gegenüber Pädagog*innen können Kinder, Jugendliche oder junge Erwachsene sexuelles Verhalten zeigen.

Die Pädagog*innen müssen in der Lage sein, sich von kindlichen Annäherungen, die in der Regel nichts mit originär sexuellen Wünschen zu tun haben adäquat abzugrenzen.

So haben unsere anvertrauten Kinder, Jugendlichen und junge Erwachsene die Chance, am Vorbild der Pädagog*innen zu lernen, dass man nicht anderen zuliebe Zärtlichkeit erdulden muss. „Nein-Sagen-Können“ ist eine grundlegende Kompetenz zur Prävention von sexuellen Übergriffen. Sexuelle Beziehungen zwischen den Klienten werden nicht geduldet.

5.3. Sexuelle Übergriffe unter Kindern

Sexuelle Übergriffe finden auf verschiedenen Ebenen statt:

- Verbale, bildliche oder akustische Konfrontation mit sexuellen Inhalten.
- Sexualisierte Sprache und Beleidigungen, verbale sexuelle Attacken, obszöne Anrufe.
- Exhibitionismus; Voyeurismus; Denunziation in sozialen Netzwerken.
- Gezieltes Greifen an die primären und sekundären Geschlechtsmerkmale.
- Penetrationen.

6. Reaktionen auf sexuell übergriffiges Verhalten

6.1. Arbeit mit betroffenen und übergriffigen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Sexuelle Übergriffe werden nicht geduldet. Die Pädagog*innen reagieren umgehend darauf. In der Regel wird mit den Beteiligten ein Gespräch geführt.

Inhalt und Ziel des Gesprächs mit dem übergriffigen Kind, Jugendlichen und jungen Erwachsenen:

- Beschreibung des übergriffigen Verhaltens durch die Pädagog*innen zur Verdeutlichung, dass dem Opfer geglaubt wird.
- Striktes Verbot des übergriffigen Verhaltens.
- Übernahme der Verantwortung für das eigene Tun.
- Sensibilisierung für die Bedeutung der Tat.
- Ermöglichung von emotionaler Betroffenheit.
- Klärung, was die Tat beim betroffenen Opfer auslöst.
- Einsicht und Entschuldigung beim betroffenen Opfer.
- Kompetenzerweiterung für ähnliche Situationen.

Inhalt und Ziel des Gesprächs mit dem vom Übergriff Betroffenen:

- Entlastung und gehört werden.
- Parteiliche Haltung der Pädagog*innen zugunsten des Betroffenen.
- Grundsätzliches Anerkennen der Glaubwürdigkeit durch die Pädagog*innen.
- Entmachtung des Übergriffigen im Sinne eines unbedingten Schutzes vor weiteren Übergriffen.
- Kompetenzerweiterung für Konfliktfälle ähnlichen Inhalts im Sinne eines Empowerments.

6.2. Arbeit mit der Heilpädagogischen Wohngruppe

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die unter 4.3. beschrieben sind, wird mit Kindern regelmäßig je nach Entwicklungsstand über sexuelle Themen gesprochen. Selbstverständlich ist eine altersentsprechende grundlegende Aufklärung, wie auch das Gespräch über Werte. Auch im Gruppengespräch und im Alltag ist das Thema Sexualität kein Tabu.

Täglich praktiziert und geübt wird die Fähigkeit der Abgrenzung, des sich nicht Erpressenlassens und des „Nein-Sagens“.

6.3. Arbeit mit Eltern und Familien

Die Abläufe der Arbeit mit den Eltern und Familien sind unter 4.4. beschrieben.

Erschwert wird die Zusammenarbeit mitunter dadurch, dass das Thema Sexualität mit vielen Tabus behaftet ist und nur sehr ungern darüber gesprochen wird.

Wichtig ist, eine Sprache zu finden, die von allen Beteiligten verstanden wird und sowohl Sachlichkeit wie auch Wertschätzung den Themen Körperlichkeit und Sexualität gegenüber zum Ausdruck bringt.

Hilfreich ist ein Austausch darüber, welche Haltungen und Werte von den Pädagog*innen vertreten werden und welche in der Familie. Ist der Abstand sehr groß, erschwert das die Arbeit – wie in allen anderen Bereichen – sehr.

Erschwert wird die Arbeit auch in Fällen, wo Eltern oder Elternteile ihre eigenen Gewalt- und Missbrauchserfahrungen nicht verarbeitet haben. In diesen Fällen motivieren wir die Eltern zu einer Therapie.

7. Meldepflicht der Einrichtung

7.1. Meldung an Heimaufsicht und Jugendamt nach § 45 SGB VIII

Übergriffiges Verhalten wird in bestimmten Fällen der zuständigen Vermittlungsstelle, dem örtlich- und fallzuständigen Jugendamt sowie der Heimaufsicht gemeldet. Die Entscheidung, ob eine Meldung erfolgt, obliegt der Einrichtungsleitung. Sie nimmt diese Meldung vor. Ebenso wird die Trägervertretung informiert.

Die Regierung von Oberbayern hat zu dieser Meldepflicht einen Leitfaden herausgegeben.

8. Dokumentation

Jedes übergriffige Verhalten wird in den sog. „Tagesnotizen“ dokumentiert. Die Notiz wird an die Leitung und den Fachdienst weitergeleitet. Gravierendes übergriffiges Verhalten wird analog einer Meldung nach § 8 a SGB VIII dokumentiert. Ein entsprechendes Dokumentationssystem ist im QM-Handbuch beschrieben und Teil dieses Konzeptes. (Anhang)

„Tagesnotizen“ sowie die QM-Dokumente, dienen der internen Information und werden aus Datenschutzgründen nicht an Behörden oder Sorgeberechtigte herausgegeben.

Informationen an Fachstellen sowie Sorgeberechtigte erfolgen durch eigene Berichte.

9. Grenzverletzendes Verhalten durch Mitarbeiter*innen

9.1. Einführung des Themas / Grundsätzliches

Mädchen und Jungen, die auf den Wohngruppen oder im SBW des St. Josefs-Heims betreut werden, befinden sich in einem Abhängigkeitsverhältnis gegenüber allen Mitarbeiter*innen. Die zu Betreuenden haben aufgrund ihrer Vorgeschichte einen Anspruch darauf, einen grenzwahrenden Umgang zu erfahren, damit „alte Wunden“ heilen und neue nicht entstehen.

Im pädagogischen Alltag kann es zu massivem Fehlverhalten und Grenzverletzungen kommen. Diese sind weder diskutabel noch hinnehmbar. Die Integrität wird unter Umständen auf das Größte verletzt. Dies ist vom Gesetzgeber unter Strafe gestellt. Dazu gehören u.a. sexuelle Übergriffe und körperliche Gewalt.

Wir alle sind verpflichtet, solche Taten umfassend offen zu legen, zu beenden und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen

Weniger massives Fehlverhalten ist oft schwerer auszumachen. Umso wichtiger ist, dass alle Mitarbeiter*innen mit offenen Augen und Ohren den Kindern begegnen und (selbst-)kritisch allen Hinweisen nachgehen. Auch Worte und Blicke können verletzen und extrem unter Druck setzen.

Das Wahrnehmen massiven Fehlverhaltens einer Kolleg*in, einer/s Vorgesetzten löst häufig das aus, was auch bei Übergriffen im familiären Bereich geschieht: man traut der eigenen Wahrnehmung nicht, ist schockiert, verunsichert und in Loyalitätskonflikten gefangen. Oft sind Ohnmachtsgefühle oder auch Aktionismus die Folge und verhindern eine sinnvolle Hilfe für die Betroffenen.

Dieses Konzept soll helfen, massives Fehlverhalten, bei dem es immer um Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung geht, leichter zu erkennen, Ohnmachtsgefühlen entgegenzuwirken und durch offene Bearbeitung den größtmöglichen Schutz und die Sicherheit der uns anvertrauten Mädchen und Jungen zu gewährleisten.

Es ist auch möglich, dass Mitarbeiter*innen unbegründet in Verdacht kommen, sich grenzverletzend verhalten zu haben.

Wir versichern, dass alle Anschuldigungen ernsthaft, gründlich und sensibel geprüft werden. Ziel ist nicht, ein neues Tabu aufzubauen, sondern Klienten*innen und Mitarbeiter*innen die Sicherheit zu geben, dass dieser Themenkomplex sachgerecht bearbeitet wird.

Für die Einhaltung der psychischen und physischen Grenzen im Umgang mit den Mädchen und Jungen einer Einrichtung tragen immer und ausschließlich die Professionellen die Verantwortung. Kein Umstand, kein Verhalten eines Mädchens oder Jungen rechtfertigt eine sexualisierte oder unangemessene verbal gewalttätige Ansprache oder weitergehende sexuelle oder gewalttätige Übergriffe.

9.2. Formen von Fehlverhalten und mögliche Reaktionen

9.2.1. Fehlverhalten durch Verletzung der Vorbildfunktion

Mitarbeiter*innen sollen, ja müssen Vorbildfunktion für die ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen übernehmen. Dinge, die sie von den zu Betreuenden verlangen, müssen sie zu allererst bereit und in der Lage sein, selber zu erbringen. So wird zu Recht erwartet, dass sie ehrlich sind, dass sie Konflikte nicht aggressiv lösen usw.

Wer als Mitarbeiter*in einem Klienten in der Freizeit begegnet, sollte sich dessen bewusst sein, dass sie/er immer eine Modellfunktion für die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen innehat.

Reaktionsmöglichkeit der Kolleg*in auf etwaige Verfehlungen einer Mitarbeiter*in:

- Ansprechen von Erzählungen der Klienten welche die Vorbildfunktion betreffen.
- Austausch im Teamgespräch über Auswirkungen der Vorbildfunktion in der Gruppe und über die Dienstzeit hinaus.

9.2.2. „Alltagspädagogisches“ Fehlverhalten

„Wer arbeitet macht Fehler“. Dies gilt auch für den pädagogischen Alltag einer heilpädagogischen Wohngruppe. Professionelle Pädagog*innen sind in ihrer Arbeit mit ihrer ganzen Persönlichkeit gefordert: Eine Gruppe von 6 bis 7 zu Betreuenden, von denen jeder Einzelne ein großes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung hat; gleichzeitig diverse Pflichten (Essen holen; Therapietermine der Kinder im Auge haben, Hausaufgaben überprüfen, Streit schlichten, Telefonate etc.) führen zu Ermüdung. Manches wird übersehen, auf manches wird über oder zu wenig reagiert.

Reaktionsmöglichkeiten der Kolleg*innen:

- Fehler werden offen benannt!
Niemand wird durch Fehler erpressbar, wenn sie offen benannt wurden, eine notwendige, ehrliche Entschuldigung ausgesprochen und an einer Verbesserung gearbeitet wird. Erpressbare Pädagog*innen können mögliche Täter*innen in ihren Anliegen unterstützen und sind damit fatal für die Kinder.
- Der eigenen Wahrnehmung wird vertraut. Unklarheiten werden angesprochen.
Unabgesprochene Alleingänge einer Kolleg*in werden im Team thematisiert, ohne zu dramatisieren oder gleich das Schlimmste zu unterstellen.
- In einer verwirrenden Situation, in der das Kindeswohl gefährdet sein könnte, hat jede/jeder Mitarbeiter*in die Möglichkeit, ein Beratungsangebot (intern wie auch extern) in Anspruch zu nehmen.
- In Verdachtsfällen ist souveränes, an Tatsachen orientiertes Handeln und eine offene Kommunikation unumgänglich. Gerüchte können Täter warnen. Dies kann zu erhöhtem Druck auf die Betroffenen führen und diese zusätzlich gefährden.

- Sympathie oder Antipathie gegenüber Kolleg*innen sind persönliche Gefühle. Sie werden vor sich selbst überprüft und werden nicht zur Grundlage von Verdächtigungen. Gerade pädophile Täter*innen erfreuen sich häufig großer Beliebtheit. Persönliche Antipathie ist also in solchen Fällen kein geeigneter Wegweiser.
- Besondere Beliebtheit und auch besondere Unbeliebtheit von Kolleg*innen wird sowohl in der Gruppe wie auch im Team thematisiert.

9.2.3. Massives Fehlverhalten

Die Gefahr des Schweigens und Wegsehens ist sehr groß, wenn der Verdacht im Raume steht, dass eine Pädagog*in, Leitung oder ein/e andere Mitarbeiter*in ein Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen körperlich misshandelt oder sexuell ausgebeutet hat.

Natürlich gibt es kein Konzept, das das Risiko massiven Fehlverhaltens ausschließt.

Minimiert werden kann das Risiko durch:

- Transparente und klare (Leitungs-) Strukturen.
- Verbindliche Zuständigkeiten.
- Offene Kommunikationskultur auf allen Ebenen.
- Präventive Handlungskonzepte im Umgang mit Verdachtsfällen.

Reaktionsmöglichkeiten der Kolleg*innen:

- Es wird bei Kolleg*innen nachgefragt, wenn Klienten Dinge erzählen, die „komisch“ bzw. auffällig wirken.
- Verhalten von Kolleg*innen, das „komisch“ oder grenzverletzend eingeschätzt wird, oder dessen Hintergrund nicht nachvollziehbar erscheint, wird angesprochen. Es geht zunächst um einen offenen Austausch und eine Klärung der Situation.
- Es werden keine „Seilschaften“ eingegangen: „Wenn Du darüber schweigst, sage ich auch nichts!“
- Wenn es geboten scheint, werden sofortige Schutzmaßnahmen ergriffen (z.B. Freistellung der Mitarbeiter*in).
- Die Einrichtungsleitung und der Schutzbeauftragte sowie etwaige Fachdienste werden zeitnah informiert, wenn mit der/dem betreffenden Kolleg*in kein Gespräch möglich wird, keine befriedigende Antwort kommt oder das übergreifige Verhalten offensichtlich ist. Die Einrichtungsleitung wird entscheiden, welche Stellen informiert werden und welche weiteren Schritte notwendig sind.
- Inanspruchnahme von gezielter Fall- und Teamsupervision.
- Nicht die Betroffenen mit Fragen bedrängen. Für Ruhe, Sicherheit, Schutz und Gesprächsmöglichkeiten mit einer selbst gewählten Vertrauensperson sorgen.
- Sensibles Gespräch mit den übrigen Gruppenmitgliedern über das jeweilige Fehlverhalten.
- Das Thema „Wann beginnt Grenzüberschreitung“ wird in den Teamgesprächen genauestens reflektiert.

9.3. Täter*innenstrategien und Reaktionsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind Täter*innen, die sexuelle Übergriffe verüben, nicht leicht zu erkennen. Sie fallen nicht durch z. B. ungehobeltes Benehmen, Kleidungsstil, sexistisches Verhalten o. ä. auf.

Eine mangelnde Bereitschaft, sich mit eigenem Verhalten auseinanderzusetzen und die Befürchtung, sich durch Konfrontation bei Kolleg*innen und Leiter*innen unbeliebt zu machen, u.U. sogar den Arbeitsplatz zu verlieren, tragen zum Wegsehen und Bagatellisieren von Fehlverhalten bei. Dies wissen Täter*innen zu nutzen.

Die wohl größte Tätergruppe sind sog. Pädophile. Sie suchen gezielt Einrichtungen mit unklaren Strukturen und Zuständigkeiten als Arbeitsfeld. Dies ist aus Täterperspektive ein geeignetes Terrain, um Mädchen und Jungen und junge Erwachsene sexuell auszubeuten.

In der Regel sind Täter*innen Menschen, die sehr einfühlsam im Umgang mit Kindern sind, ein feines Gespür für die Bedürfnisse, Sorgen und Wünsche unserer anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zeigen und sich schnell deren Vertrauen erwerben. Dies sind grundsätzlich notwendige, positive Kompetenzen für das Arbeiten im Heimbereich, und selbstverständlich dürfen diese Kompetenzen nicht automatisch zum Verdacht (sexuell) übergriffigen Verhaltens führen.

Es gehört zur Täter*innenstrategie, den Betroffenen die Schuld für verübte Übergriffe zu geben.

Reaktionsmöglichkeiten der Kolleg*innen:

- Es wird keine Sonderbeziehung zwischen Pädagog*in und Betreuten zugelassen.
- Einzelbesuche, Einzelgeschenke und insbesondere das spätere Auferlegen eines Schweigegebotes sind deutliche Anzeichen dafür, dass hier der Boden professionellen Handelns verlassen wurde und der/die Pädagog*in zu Verantwortung gezogen werden muss.
- In Teamgesprächen wird alles dafür getan, dass keine Atmosphäre der Unsicherheit, Einschüchterung und unklaren Grenzen entsteht. Dadurch böte sich für Täter*innen ein Klima, das ihre Verfehlungen kaschiert.
- Je offener und verantwortungsvoller diese Themen in Teams und Konferenzen in selbstkritischer Weise besprochen werden, je klarer und konkreter Möglichkeiten und Grenzen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und jungen Erwachsenen gemeinsam vereinbart werden (und mit gegenseitiger Unterstützung - nicht rigider Reglementierung - auf deren Einhaltung geachtet wird), umso mehr wird potenziellen Täter*innen der Handlungsboden entzogen.
- „Hinter vorgehaltener Hand“ geführte Diskussionen, Anschuldigungen, Gerüchte, unklare Vorgehensweisen und nicht transparente Leitungsstrukturen forcieren Falschbeschuldigungen. Sie können aber auch erfolgte Übergriffe verharmlosen.

9.4. Auswirkungen von Übergriffen

Die Gefahr, Opfer von Übergriffen zu werden, ist umso größer, je mehr Defizite Kinder im Hinblick auf Sicherheit, Anerkennung, Selbstwert, Liebe und Zuwendung haben. Dies macht es Täter*innen leicht, ihre Opfer im innerinstitutionellen Rahmen einer Jugendhilfeeinrichtung zu finden. Besonders Pädagog*innen in der Jugendhilfe laufen Gefahr, die in der Einrichtung sichtbar werdenden Auffälligkeiten ausschließlich der Biografie der Betroffenen zuzuschreiben. Sie fragen zu wenig nach aktuellen Ereignissen, die Aggression oder Autoaggression auslösen. Die zu stellende Frage wäre „Was löst das Verhalten von Pädagog*in XY oder mein Verhalten aus?“ Nicht immer gibt es sichtbare Verhaltensänderungen bei den Betroffenen und auch eine mögliche Konstellation von mehreren auffälligen Verhaltensweisen bietet keine Sicherheit dafür, dass diesen Symptomen ein Übergriff zugrunde liegt.

Es macht deshalb wenig Sinn, hier eine Liste potentieller Verhaltensauffälligkeiten zu verfassen, die beweisend für Grenzüberschreitungen wären.

Das Suchen nach Definitionen oder Störungen birgt die Gefahr in sich, die Konzentration nicht auf die Übergriffe selbst, ihre Verhinderung und einen konsequenten Umgang mit ihnen und eine Inverantwortungnahme der Täter*innen zu richten, sondern mögliche Folgeerscheinungen bei den Opfern zum Maßstab dafür heranzuziehen, ob ein Übergriff schwerwiegend oder weniger gravierend war. Kinder, die in Einrichtungen Übergriffen ausgesetzt sind oder waren, erhalten jede erdenkliche Unterstützung, um im Weiteren geschützt zu sein und das Erlebte aufarbeiten zu können. Vor allem jedoch brauchen sie Professionelle, die sich klar an ihre Seite stellen und nicht versuchen, das Verhalten übergriffiger Kolleg*innen auf ihre Kosten zu relativieren, bagatellisieren oder gar zu entschuldigen.

Unsere Klienten sprechen übergriffiges Verhalten selten direkt an, teilen es aber indirekt mit. Oft werden die Zeichen, die die Betroffenen setzen nicht erkannt. Oft werden aber auch Zeichen „überinterpretiert“. Das Risiko für die Mitarbeiter*innen, die eigene Wahrnehmung anzuzweifeln oder zu negieren ist groß. Wichtig ist die sachliche Überprüfung aller wahrgenommenen Zeichen und Verhaltensweisen im Team- bzw. Fallgespräch.

Die Täter*innen haben in der Regel kein Interesse daran, ihr übergriffiges Verhalten zu beenden. Dies legt nahe, dass auch weitere Mädchen oder Jungen oder junge Erwachsene Betroffene sind. Betroffene lehnen die Person, die übergriffig wurde, nicht unbedingt ab. Gerade Täter*innen in pädagogischen Arbeitsfeldern machen sich das Vertrauen der ausgewählten Opfer und der Kolleg*innen zunutze.

Werden Übergriffe entdeckt, so setzt sich die Täter*innenstrategie im Umgang mit den Betroffenen oft fort, es werden lückenlose Schilderungen des Geschehens erwartet und die Glaubwürdigkeit des Opfers daran geknüpft.

Wir achten sehr darauf, gerade die Betroffenen nicht zu stark zu strapazieren, sondern vielmehr den Tatverdächtigen dazu zu veranlassen, das eigene Verhalten zu beleuchten und auf Lückenlosigkeit und Widerspruchsfreiheit zu achten.

Je klarer Arbeitsabläufe, Umgangsformen, Handlungsspielräume und Grenzen im Umgang mit unseren Klienten für alle Beteiligten sind, umso schwerer wird es potenziellen Täter*innen gemacht, die Nischen der Unklarheit in Verbindung mit der Bedürftigkeit von Mädchen und Jungen und jungen Erwachsenen für eigene Zwecke zu missbrauchen.

9.5. Rechtliche Grundlagen und ihre Bedeutung für die Praxis

9.5.1. SGB VIII

Alle Mitarbeiter*innen des St. Josefs-Heims sind den Kindern der Heilpädagogischen Wohngruppen gegenüber zur Fürsorge verpflichtet.

Diese Fürsorgepflicht ergibt sich zunächst aus dem gesetzlichen Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe § 1 SGB VIII.

Darüber hinaus erklärt sich eine Einrichtung mit der Aufnahme auch gegenüber den Erziehungsberechtigten ausdrücklich oder stillschweigend dazu bereit, die uns anvertrauten Klienten vor Schaden zu bewahren.

Unsere Aufgabe ist, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu ermutigen und zu befähigen, sich selbst für ihre Rechte und Interessen einzusetzen bzw. sich mit anderen um einen Interessensausgleich zu bemühen.

Die Möglichkeiten der Mädchen und Jungen zum Selbstschutz finden gerade in Abhängigkeitsverhältnissen ihre deutlichen Grenzen. Beim Verdacht von Fehlverhalten einer Kolleg*in liegt es daher in aller Regel in der Verantwortung der Kolleg*in bzw. der Vorgesetzten, den umgehenden Schutz sicher zu stellen. Die Verletzung dieser Schutzpflicht kann rechtliche Konsequenzen haben.

Das Kindeswohl zu achten ist auch Aufgabe aller Nicht-pädagogischen Mitarbeiter*innen des St. Josefs-Heimes. Beobachtet eine Verwaltungskraft, wie ein/e Pädagog*in ein Kind heftig (verbal oder nonverbal) attackiert, ist sie verpflichtet, dies der Einrichtungsleitung zu melden.

Kommt es zu massiven Verfehlungen durch eine/n Mitarbeiter*in, wird dieses Vorkommnis von der Einrichtungsleitung (§ 48 AGB VII) dem Träger und der Heimaufsicht gemeldet.

Die Heimaufsicht ist gehalten, den Vorfall genau zu überprüfen, gegebenenfalls auch eine Begehung der Einrichtung zu machen. Überprüft wird, ob die Einrichtung die Voraussetzungen der Betriebserlaubnis erfüllen kann und das Wohl der Kinder sicherstellt. Im Extremfall kann eine solche Betriebsprüfung zur Entziehung der Betriebserlaubnis und damit zur Schließung der Einrichtung führen.

Kommt die Heimaufsicht zu der Einschätzung, dass die/der Mitarbeiter*in die für die Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt, kann eine Tätigkeitsuntersagung ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten erfolgen. Über dieses Verfahren wird der Träger regelmäßig informiert und schaltet sich bei Bedarf auch ein.

Eine Tätigkeitsuntersagung zieht natürlich arbeitsrechtliche Reaktionen des Dienstgebers nach sich (Änderungskündigung, Kündigung).

9.5.2. Arbeitsrecht

Fehlverhalten gegenüber Kindern kann arbeitsrechtliche Sanktionen des Arbeitgebers rechtfertigen oder/und erforderlich machen. Neben der Umsetzung, Versetzung oder vorübergehenden Freistellung kommen folgende Sanktionen in Betracht:

- Mit einer **Abmahnung** erklärt der Dienstgeber, dass er ein bestimmtes Verhalten nicht duldet und sich für den Wiederholungsfall die Beendigung des Dienstverhältnisses vorbehält.
- Eine **verhaltensbedingte Kündigung**:
Diese Kündigungsform ohne vorherige Abmahnung ist dann gerechtfertigt, wenn die/der Arbeitnehmer*in mit der Duldung des Fehlverhaltens rechnen oder der Arbeitgeber aufgrund bestimmter Umstände davon ausgehen muss, dass eine Abmahnung nicht zur „Besserung“ führt.
- **Die ordentliche oder außerordentliche (fristlose) Kündigung**:
Ist es dem Dienstgeber nicht zumutbar, eine Kündigungsfrist abzuwarten, kann fristlos gekündigt werden. Die Zumutbarkeit ist im Einzelfall zu prüfen. Die Interessen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers werden abgewogen. So erachten wir z.B. nach einer sexuellen Belästigung das Abwarten einer Kündigungsfrist als nicht zumutbar.
- **Die Verdachtskündigung**:
Bei Abmahnungen und Kündigungen muss stets der Arbeitgeber darlegen und beweisen, dass sich ein/e ArbeitnehmerIn vertragswidrig verhalten hat. Bei besonders massivem und strafbarem Fehlverhalten (z.B. sex. Missbrauch) kann der Verdacht ausreichend für eine Verdachtskündigung sein. Hier macht der Arbeitgeber geltend, dass aufgrund des Verdachts das Vertrauensverhältnis zerstört ist und ihm die Weiterbeschäftigung nicht zuzumuten ist. Eine Toleranzgrenze sieht der Träger hier nicht.

Alle arbeitsrechtlichen Sanktionen müssen von der Trägervertretung/Personalleitung ausgesprochen werden.

Die Rechte der betroffenen Mitarbeiter*innen

Jede Abmahnung, Eintragung in die Personalakte und Kündigung kann natürlich vor dem Arbeitsgericht angefochten werden. Hier liegt die Beweispflicht beim Arbeitgeber.

9.5.3. Strafrecht

9.5.3.1 Strafrechtliche Folgen haben Fehlverhalten, wie:

- Freiheitsberaubung.
- Körperverletzung und Misshandlung von Schutzbefohlenen.
- Nötigung.
- Alle Sexualstraftaten an Kindern, von der Vergewaltigung bis hin zu den verschiedenen Formen des sexuellen Missbrauchs.
- Verbale Ehrverletzungen wie, z.B. Beleidigungen..

Auch mitwissende Mitarbeiter*innen, die diese Handlungen durch ihr bloßes Untätigsein (weiter) ermöglichen, leisten einen Tatbeitrag, der als Förderung der Tat oder als unterlassene Hilfeleistung verfolgt werden kann.

9.5.3.2 Wann ist eine Strafanzeige sinnvoll und erforderlich?

Jeder Mensch, der Kenntnis von einer (möglichen) Straftat erhält, **kann** diese bei Polizei oder Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen. Schwere Straftaten gegen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (auch sex. Missbrauch) werden automatisch durch die Trägervertretung zur Anzeige gebracht! Ein positiv verlaufendes Verfahren, in dem die Betroffenen (und ihre Angehörigen) angemessene Unterstützung und einen respektvollen Umgang durch Richter, ermittelnde Beamte und Anwälte erfahren, kann helfen, die Opferrolle zu verlassen. Dies kann zur Überwindung von Gefühlen wie Ohnmacht und Ausgeliefertsein führen und so zu einer besseren Bewältigung des Tatgeschehens beitragen.

Die Verurteilung eines/r Täter*in trägt dazu bei, dass ein Eintrag in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis einem Beschäftigungsverbot gleichkommt. Ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ist vor Dienstantritt sowie alle 5 Jahre erneut von allen Mitarbeiter*innen vorzulegen.

Ist eine Anzeige gestellt, führt ihre Rücknahme nicht zur Einstellung des Verfahrens.

Im Strafverfahren gilt bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung. Bleiben Zweifel, ist der/die Angeklagte freizusprechen. Das wichtigste und u.U. einzige Beweismittel ist die Aussage der Betroffenen.

Um diesen Belastungen standhalten zu können, benötigen die Betroffenen interne wie auch externe Beratung und Begleitung.

Unterstützend sind die Mitarbeiter*innen angehalten, Verdachtsmomente, Beobachtungen, Wahrnehmungen von möglichem Fehlverhalten zu dokumentieren.

Wichtig ist, konkrete Beobachtungen und Gehörtes exakt zu notieren und zu datieren. Interpretationen und Mutmaßungen sind deutlich zu trennen bzw. zu kennzeichnen.

Auch in Jahre später stattfindenden Straf- oder Arbeitsgerichtsverfahren können diese Notizen von großer Bedeutung sein.

10. Übergriffiges Verhalten von Betreuten gegenüber Mitarbeiter*innen

Mitarbeiter*innen der Heilpädagogischen Wohngruppen sind ebenfalls von übergriffigem Verhalten durch unsere Klienten betroffen. Auch hier gilt, dass dieses Verhalten nicht toleriert wird.

Formen der Übergriffe sind Beschimpfungen, Androhung körperlicher Gewalt, Drohgebärden, Freiheitsberaubung, Gewaltanwendung/Körperverletzung.

Mögliche Handlungsschritte sind:

- Wenn es noch nicht zur Eskalation gekommen ist, das Gespräch mit Kolleg*innen suchen und Deeskalationsmöglichkeiten im Alltag vereinbaren. Z.B. „Du machst die nächsten Tage mit XY keine Hausaufgaben“.
- Auseinandersetzungen mit einem Kind nicht unprofessionell „auf die Spitze“ treiben.
- Deeskalation und Schutz der/des Mitarbeiter*in und des Kindes, z.B. durch zu Hilfe holen von Kolleg*innen.
- Ggf. supervisorische Aufarbeitung des Geschehenen.
- Entlastung der betroffenen Mitarbeiter*in.
- Sehr zeitnahe Information an die Einrichtungsleitung.

- Information an den Fachdienst.
- Weiterführende Konsequenzen für das übergriffige Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zeitnah beraten und umsetzen.
- Unmittelbare Kontaktaufnahme zu den Personensorgeberechtigten und ggf. Gruppenausschluss.

Die/ der betroffene Mitarbeiter*in hat einen Anspruch auf Schutz, ernst genommen zu werden, ggf. ärztliche Behandlung und supervisorische Aufarbeitung des Geschehenen.

Mit dem Täter wird daran gearbeitet, eine ehrliche Entschuldigung auszusprechen und Wiedergutmachung zu leisten.

Die Sorgeberechtigten, das fallzuständige Jugendamt und die Heimaufsicht werden von der Einrichtungsleitung informiert.

Erwogen wird, ob die Heilpädagogische Wohngruppe noch immer das geeignete Setting der Förderung für den Übergriffigen darstellt, oder eine andere geeignetere Unterbringung gefunden werden muss.

Wichtig sind auch die Beratung und Begleitung des Teams, in dem sich der Vorfall ereignete. Verunsicherung, Resignation, „Sprachlosigkeit“ müssen thematisiert und bearbeitet werden.

11. Prävention

Auch präventive Maßnahmen werden nicht dazu führen, übergriffiges und grenzverletzendes Verhalten unmöglich zu machen. Aber sie fördern ein aktives Hinschauen, Hinhören und Handeln und sie stärken und ermutigen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, eigene Grenzen wahrzunehmen und deutlich zu machen.

11.1. Folgende Maßnahmen werden umgesetzt:

- Was Mädchen und Jungen und junge Erwachsene wollen – oder nicht wollen, wo ihre Grenzen, Möglichkeiten, Rechte und auch Pflichten sind, ist im pädagogischen Alltag immer wieder handlungsleitend und Gesprächsinhalt. Hier erfahren die Klienten sich selbst und erproben sich. Aber sie lernen auch die Haltungen von Mitarbeiter*innen kennen und überprüfen sie. Kritik und Ablehnung werden offen verbalisiert und gezeigt, ohne Angst vor Sanktionen.
- Pädagog*innen sind bereit und in der Lage, Grenzen klar zu formulieren und auch durchzusetzen, um so deutlich zu machen, dass sie bereit sind, vor Übergriffen zu schützen.
- Fehlverhalten ist nicht „einfach so“ da. Grenzüberschreitungen sind fließend und werden bei Erfolg intensiviert.
- Gerüchte entstehen in der Regel dort, wo nicht miteinander sondern übereinander gesprochen wird. Klarheit und Transparenz sind daher besonders wichtig. Alle Beschäftigten entwickeln ein zunehmendes Bewusstsein für das Abhängigkeitsverhältnis der Kinder.
- Grenzüberschreitungen geschehen dort, wo das Verhalten „der Anderen“, nicht aber das Eigene hinterfragt wird; dies ist z.B. der Fall, wenn im Konflikt zwischen Kind und Mitarbeiter*in die Möglichkeit, Kritik zu üben einseitig bei der/dem Mitarbeiter*in bleibt.

Das Bewusstsein für eigene Unsicherheiten und die ständige Reflexion des eigenen erzieherischen Verhaltens sind Grundlage für einen sorgfältigen und grenzwahrenden Umgang mit den von uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Ebenso wichtig ist der Austausch mit Kolleg*innen und die Bereitschaft zur Fortbildung im Umgang mit Macht und Grenzen im Abhängigkeitsverhältnis.

11.2. Prävention im Bereich sexueller Gewalt

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene benötigen für ihre sexuelle Entwicklung, für die Entwicklung zum Mann und zur Frau, pädagogische Begleitung. Sie erfahren auch in diesem Bereich ihre Grenzen und die Grenzen anderer. Die sexuelle Neugier wird alters- und entwicklungsentsprechend behandelt.

Mit dem Einzelnen und der Gruppe wird daran gearbeitet:

- Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes im Sinne der unbedingten Legitimation seine psychische und physische Integrität zu schützen.
- Der eigene Körper – sowie die eigene Individualität – wird bewusst wahrgenommen.
- Eigenartige Berührungen werden als solche erkannt und benannt.
- Die Klienten werden darüber informiert, dass es gute und schlechte Gefühle und Geheimnisse gibt und dass man sich Hilfe holen kann.
- Durch den Einsatz verschiedener Methoden werden Konfliktlösungsstrategien erarbeitet und eingeübt.
- Niemand muss sich Berührungen gefallen lassen.
- Autoritäten dürfen in Frage gestellt werden.

11.3. Prävention in der Arbeit mit den Eltern/Familien

In der Arbeit mit den Familien werden die Themen Gewalt und sexualisierte Gewalt aufgegriffen und bearbeitet. Besteht in einer Familie eine erhöhte Wahrscheinlichkeit – oder auch das Wissen darüber – dass Gewalt ausgeübt wird, wird dies ebenfalls thematisiert und bearbeitet. Durch verschiedene Angebote wird die Erziehungskompetenz erweitert.

12. Partizipation

12.1. Grundlagen der Partizipation

Partizipation ist wichtiger Teil unserer Arbeit. Detaillierte Angaben findet man in dem Partizipationskonzept St. Josefs-Heim, Heilpädagogisches Kinderheim.

12.1.2 Partizipation von Eltern / Sorgeberechtigten

Im Rahmen der Elterngespräche wird dargelegt, wie sehr das Gelingen der pädagogischen / therapeutischen Arbeit von der Mitwirkung und Einflussnahme der Eltern abhängt.

Selbstverständlich liegt uns sehr an der aktiven Mitgestaltung und Einflussnahme der Eltern im Sinne der Partizipation, die wir elterlicherseits versuchen, größtmöglich zu unterstützen und zu fördern. Die Partizipation betrifft insbesondere die Auswahl der Themen und Ziele im Elterngespräch, die Zeitabstände der Kontakte, sowie die beteiligten Personen. Wir versuchen die Eltern zu motivieren unsere Arbeit zu hinterfragen, begrüßen kritische Auseinandersetzung als Mitgestaltung und Übernahme von Verantwortung im Rahmen des gemeinsamen Erziehungsprozesses der Kinder. Trotz der ungleichen Position von Kindern, Jugendlichen, Eltern und Pädagog*innen ist uns wichtig, die gemeinsame Arbeit als „Koproduktion“ zu etablieren.

Im Konkreten finden in jedem Elterngespräch Rückfragen über elterliche Anregungen, Erwartungen, Fragen, Beschwerden und Wünsche statt.

12.2. Handlungsanweisung in Bezug auf die Partizipation von Sorgeberechtigten und Kindern

- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und deren Eltern/Sorgeberechtigte werden in alle sie betreffenden Entscheidungen einbezogen.
- Um an Entscheidungen beteiligt werden zu können, werden sie gut informiert und beraten.
- Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Eltern/Sorgeberechtigte und Mitarbeiter*innen wissen, welche Entscheidungen sie treffen können und wo sie beratende Funktion haben.
- Wir sprechen eine für alle verständliche Sprache.
- Gremium der Beteiligung sind regelmäßige Gruppenabende.
- Hilfeplangespräche werden mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, sowie den sorgeberechtigten Angehörigen vorbereitet und nachbesprochen. Über Berichte werden sie informiert.
- Die Gruppenpädagog*innen sorgen für eine Atmosphäre, in der Kritik geübt und Fragen gestellt werden dürfen und Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sich sicher fühlen können.

13. Beschwerdemanagement

Das interne und externe Beschwerdemanagement wird detailliert in dem Partizipationskonzept und in den Leistungsbeschreibungen beschrieben.

Die Einrichtungsleitung ist verantwortlich für die regelmäßige Überprüfung des Konzeptes und die Einhaltung der Handlungsanweisungen/Leitlinien.

Die nächste Überprüfung des Konzeptes findet im Oktober 2023 statt.

München, im Oktober 2022

Thomas Brecht
Geschäftsführer
Kinder- und Jugendbereich

Michael Wantschura
Einrichtungsleiter